

**Bedingungsloses
Grundeinkommen (BGE)
und
Recht auf Arbeit/
Arbeitszwang**

Mai 2007

Ronald Blaschke
Netzwerk Grundeinkommen
www.grundeinkommen.de

BGE

- für alle Menschen
- individuell garantiert
- ohne sozialadministrative
Bedürftigkeitsprüfung
- **ohne Arbeits- oder Tätigkeitszwang**
- **Existenz sichernd und gesellschaftliche
Teilhabe ermöglichend**

Recht auf Arbeit, Teil I

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Teil III, Artikel 6 (1966)

"Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das **Recht** jedes einzelnen ist, auf die **Möglichkeit**, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt ..."

Europäische Sozialcharta, Teil I (1961)

"Jedermann muß die **Möglichkeit** haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen."

Recht auf Arbeit, Teil II

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Teil III, Artikel 8 (1966)

"Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten."

*Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit
International Labour Organisation (1930)*

"Als 'Zwangs- oder Pflichtarbeit' gilt jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung **irgend einer Strafe** verlangt wird und für die sie sich **nicht freiwillig** zur Verfügung gestellt hat."

Recht auf Arbeit, Teil II

- Als Strafe gilt u. a. der Verlust von Rechten und Pflichten und im weiteren
- finanzielle Strafen
- Denunzierung bei den Behörden
- Ausschluss von zukünftiger Beschäftigung
- „Ausschluss aus dem gemeinschaftlichen und sozialen Leben“
- „Entzug von Nahrung, Unterkunft oder sonstigen Notwendigkeiten“
- „Versetzung an einen Arbeitsplatz mit noch schlechteren Arbeitsbedingungen“
- „Verlust des sozialen Status“